

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang

"Deutsch-Französische Studien / Etudes Franco-Allemandes" (Bachelor / Licence)

an der Universität Regensburg

Vom 4. Juli 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Satzungszweck

Die Zulassung zum Studiengang Deutsch-Französische Studien setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Studiengang Deutsch-Französische-Studien / Études Franco-Allemandes hat.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester gemeinsam von der Faculté de Lettres der Université de Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg durchgeführt.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von den beiden beteiligten Universitäten herausgegebenen Formularen spätestens am 1. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist). Französische Studenten bewerben sich an der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal), deutsche Studenten bewerben sich beim Institut für Romanistik der Universität Regensburg.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie; sie kann bei Nicht-Vorlage bis zum Tag des Auswahlgesprächs nachgereicht werden),
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Begründung für die Wahl des Studienganges Deutsch-Französische Studien in französischer Sprache (Lettre de motivation),
4. ggf. der Nachweis über in Frankreich (für Franzosen in Deutschland) oder im Ausland bereits abgeleistete Praktika. Dieser Nachweis kann bis zu einem von der Kommission festgesetzten Termin nachgereicht werden.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

Der Conseil de Faculté de Lettres der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften bestellen die Kommission für die Eignungsfeststellung. Der Kommission gehören mindestens vier Professoren an, die in dem Studiengang Deutsch-Französische Studien / Études franco-allemandes mitwirken. Zwei Professoren werden von der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal), zwei von der Universität Regensburg bestimmt. Mindestens jeweils ein französischer und ein deutscher Professor werden als stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

1. die vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und

2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Französisch und Deutsch sind im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens der Note "gut" (mention "bien") bewertet worden. Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest in der Fremdsprache mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten in Fragebogenform und ein mindestens 20-minütiges Gespräch mit jedem Bewerber. Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.

(2) Im schriftlichen Eignungstest werden Sprachkenntnisse und das Allgemeinwissen des Bewerbers festgestellt. Im Gespräch werden die soziale Kompetenz und die Leistungsbereitschaft des Bewerbers untersucht. Der schriftliche Eignungstest wird von zwei Mitgliedern der Kommission bewertet, das persönliche Gespräch wird von einem Mitglied der Kommission in Gegenwart eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer durchgeführt und bewertet.

(3) Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Es wird in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Studiengangs Deutsch-Französische Studien / Études franco-allemandes vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten.

(4) Die Leistungen aus Eignungstest, Gespräch und den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächern der Hochschulzugangsberechtigung werden unterschiedlich gewichtet. In die Gesamtbewertung geht das arithmetische Mittel aus den Abiturnoten der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fächer mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. Der schriftliche Eignungstest gemäß § 5 Abs. 1 wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Das persönliche Gespräch nach § 5 Abs. 1 geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein. In jedem dieser

Teile des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 20 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema im Anhang ergeben. Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 100 Punkte. Für die Eignung ist eine Mindestpunktzahl von 50 erforderlich.

(5) Das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird von der Kommission festgestellt. Es lautet auf "geeignet" oder "nicht geeignet".

(6) Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften und der Faculté de Lettres der Universität Clermont-Ferrand.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied bzw. vom Kommissionsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7

Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Bewerber, deren Eignungsfeststellungsverfahren mit dem Gesamtergebnis "nicht bestanden" bewertet wird, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Verfahren der Eignungsfeststellung anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/2003 mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der An-trag mit den Unterlagen bis spätestens 12. Juli 2002 (Ausschlussfrist) bei der Universität ein-gegangen sein muss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2002 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, For-schung und Kunst mit Schreiben vom 02.07.2002 Nr. X/4 - 10b/24 118.

Regensburg, den 4. Juli 2002
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 4. Juli 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wur-de am 4. Juli 2002 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntma-chung ist daher der 4. Juli 2002.

Anhang

Für die Punktevergabe ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punkte in Frankreich	Notenstufe	Bewertung Deutschland	Beurteilung
20/19/18/ 17	1,0 1,3	1 = très bien = sehr gut	eine hervorragende Leistung
16 15	1,7 2,0		
14,5	2,3	2 = bien = gut	eine Leistung, die erheblich über den

			durchschnittlichen Anforderungen liegt
14	2,7	3 = passable = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
13	3,0		
12	3,3		
11	3,7	4 = satisfaisant = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
10	4,0		
7-9	nicht bestanden	5 = insatisfaisant = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
5-7			
0-5			